

1. Illegales Holz

Holz wird als illegal bezeichnet, wenn es mit den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht im Einklang steht. Der Begriff der Rechtsvorschriften ist weit auszulegen. Umfasst sind Vorschriften, die das Fällen von Bäumen unmittelbar erlauben oder verbieten, allgemeine Landnutzungsvorschriften, Gebührenordnungen oder Zollvorschriften. Die Illegalität von Holz und Holzzeugnissen bestimmt sich danach, ob das Holz im Ursprungsland unrechtmäßig eingeschlagen worden ist oder nicht.

2. Holz und Holzzeugnisse

Alle Produkte, die unter die VO (EU) Nr. 995/2010 fallen⁶. Dazu zählen zum Beispiel: Rohholz, Sägenebenprodukte, Schnittholz, Spanplatten, Sperrholz, Möbel, Zellstoff und Papierprodukte, Hackschnitzel, Brennholz, Pellets (nicht abschließend).

3. Sorgfaltspflichten (Due-Diligence-System (DDS))

Der Kern des Begriffs „Sorgfaltspflicht“ bildet die Verpflichtung von Marktteilnehmern zu einem Risikomanagement, um die Gefahr des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag weitestgehend einzudämmen. Die drei zentralen Elemente der „Sorgfaltspflichtregelung“ sind: Information, Risikobewertung, Risikominderung

4. Monitoring-Organisation

Erst-Inverkehrbringer können entweder eigene Sorgfaltspflichtenregelungen (DDS) entwickeln und anwenden oder sich von einer Überwachungsorganisation (Monitoring-Organisation), unterstützen lassen. Diese müssen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens bestimmte Kriterien erfüllen und von der Europäischen Kommission offiziell als Monitoring-Organisation anerkannt werden.

5. Zuständige Behörden für Kontrollen in Deutschland

Die zuständige Durchführungsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Sie wird unterstützt durch die nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörden und den Zollbehörden. Diese können die Sorgfaltspflichtregelungen prüfen, Unterlagen bei Importeuren überwachen und bei Verstoß etwaige Maßnahmen ergreifen.

Weiterführende Infos:

www.eur-lex.europa.eu (<http://bit.ly/YmGFuq>)



Impressum

Deutscher Holzwirtschaftsrat e. V. (DHWR)

Dorotheenstr. 54, 10117 Berlin

Telefon 030/7202043886, **Fax** 030/22320489

Email mail@dhwr.de, www.dhwr.de

Registergericht: Berlin-Charlottenburg

Registernummer: VR 32023

Vertretungsberechtigt: Hubertus Flötotto

Inhaltlich Verantwortlich: Dr. Denny Ohnesorge, Anschrift s.o.

USt-IdNr.: DE 114103514

Redaktion: Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e. V. (AGR), Arbeitskreis Zertifizierung Deutsche Säge- und Holzindustrie e. V. (DSH), Verband Deutscher Papierfabriken (vdp)

Fotografie: Uwe Röder, für Rettenmeier Holding

Haftungsausschluss: Die Betreiber übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Verfügbarkeit oder Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Informationen.

Haftung für Flyer: Die Flyer wurden mit schriftlicher Genehmigung der entsprechend angegebenen Betriebe veröffentlicht. Eine unrechtmäßige Nutzung (Vervielfältigung, Download, Verbreitung, etc.) kann ohne vorherige Genehmigung straf- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Für die Haftung, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität bzw. Rechthaltung der Flyer und darauf enthaltenden Daten/Informationen sind allein deren Autoren/Verfasser/Rechteinhaber verantwortlich.

Haftung für Inhalte: Die Inhalte des Flyers wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Haftung für Links: Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

¹ **EU-Holzhandels-Verordnung (EU) Nr. 995/2010 vom 20.10.2010:**

www.eur-lex.europa.eu, <http://bit.ly/YmGFuq>

² **EU-Verordnung (EG) Nr. 2173/2005:** www.eur-lex.europa.eu, <http://bit.ly/WJHkAY>

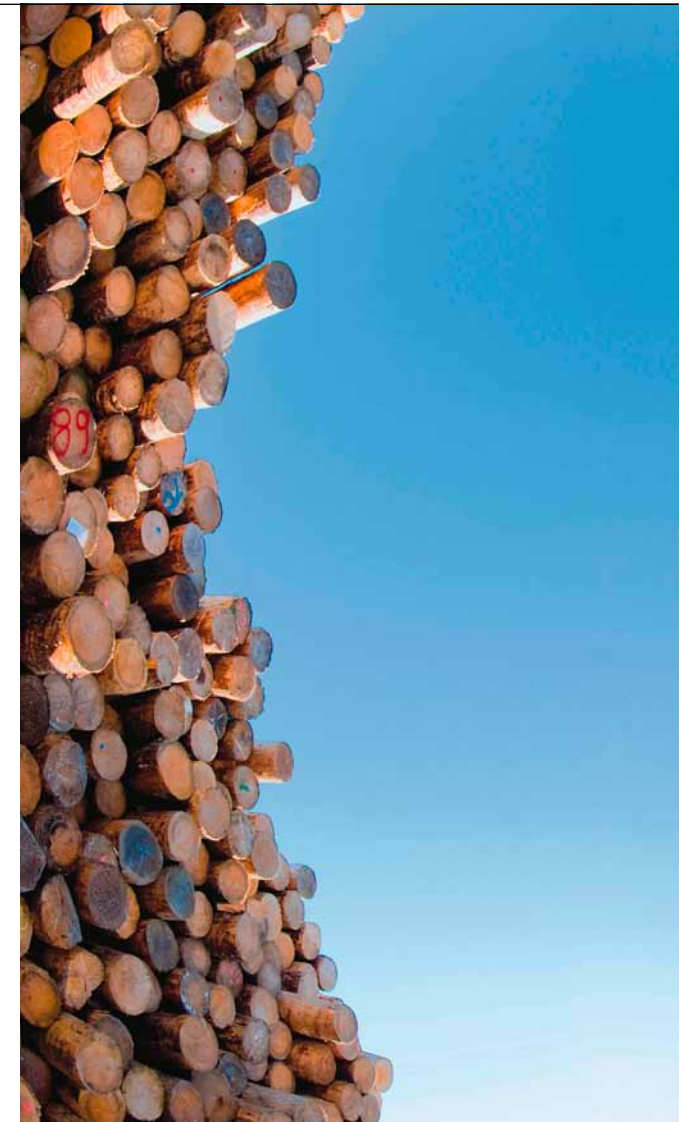
³ **Gesetzentwurf zum HolzSiG:** www.bundestag.de, <http://bit.ly/147882l>

⁴ **FLEGT-Verordnung-Hintergrundinformation:** www.bmz.de, <http://bit.ly/TkmRGx>

⁵ **Guidance:** www.ec.europa.eu, <http://bit.ly/SAbbOi>

⁶ **Holz- und Holzzeugnisse nach VO (EU) 995/2010:** www.ble.de, <http://bit.ly/144N9yu>

Stand: 22.01.2013



EU-Holzhandels-Verordnung European Timber Regulation

Einführung

Mit der am 20. Oktober 2010 erlassenen EU-Holzhandels-Verordnung (EU) Nr. 995/2010¹ (EU-Timber-Regulation = EUTR) geht die Europäische Union (EU) gegen den Handel mit illegal geschlagenem Holz vor. In einem ersten Schritt wurde 2011 zunächst die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005² umgesetzt. Danach war nur der Handel von Holzprodukten aus Ländern betroffen, mit denen ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen (VPA) bestand. In einem zweiten Schritt wird nun die EU-Holzhandels-Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in nationales Recht umgesetzt.

Die Verordnung wird auf nationaler Ebene durch Änderungen des Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG)³ ab dem 3. März 2013 umgesetzt. Sie ist eine der zahlreichen Maßnahmen des EU-Aktionsplans zur besseren Kontrolle von Holzimporten (FLEGT=Forest Law Enforcement, Governance and Trade)⁴. Dazu hat die EU bereits mit einigen Ländern ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen („Voluntary Partnership Agreements“) geschlossen, die zur Einrichtung eines Kontrollsystems verpflichtet wurden, um die Legalität der ausgeführten Holzprodukte zu gewährleisten.

Die EU-Holzhandels-Verordnung betrifft Hölzer und Holzzeugnisse jedweder Herkunft, die erstmals auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden. Die Einfuhr von illegal geschlagenem Holz ist generell verboten. Ab 3. März 2013 drohen bei Verstößen staatliche Sanktionen.

Gegenwärtig wird von der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten ein Leitfaden (Guidance Document)⁵ erarbeitet, der verschiedene Aspekte der EUTR und der zugehörigen Durchführungsverordnungen verständlich erläutern soll.

Dieser Flyer gibt einen ersten Überblick über die Anforderungen an die EUTR.

Welcher Marktteilnehmer bin ich?

Erst-Inverkehrbringer

ist, wer Holz oder Holzzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erstmalig innerhalb der EU-Grenzen in den Verkehr bringt z. B.:

- Importeur, der Holz aus Nicht-EU-Ländern einführt
- Waldbesitzer oder andere Unternehmen, wenn sie Waldholz innerhalb der EU ernten, um es gewerblich zu verarbeiten oder zu verkaufen

Erst-Inverkehrbringer müssen Sorgfaltspflichtregelungen anwenden.

Ausnahme: Das Vorliegen einer FLEGT-Genehmigung oder einer CITES-Bescheinigung.

Händler

ist, wer im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz und Holzzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht worden sind, auf dem Markt kauft oder verkauft z. B.:

- Waldbesitzer, der Waldholz auf dem Stock verkauft, aber nicht selbst erntet
- alle Unternehmen, die Produkte aus bereits in den Verkehr gebrachtem Holz verkaufen/handeln

Generalpflichten

- Dokumentationspflicht: Dokumentation aller notwendigen Informationen
- Name und Anschrift des Lieferanten
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Auskunftspflicht: Benennung der Vertragspartner gegenüber Ordnungsbehörden
- Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre

Welche Pflichten habe ich?

zusätzliche Sorgfaltspflichten, Due-Diligence-System (DDS) des Erst-Inverkehrbringers

Information

Marktteilnehmer müssen Zugang gewähren zu:

- Beschreibung der Holzprodukte und verwendeten Holzarten
- Holzursprung (Land/Länder des Holzeinschlags)
- Menge (Volumen/Gewicht/Anzahl)
- alle weiteren Informationen, über die Einhaltung von nationalen Rechtsvorschriften

Risikobewertung

Abschätzung anhand aller Informationen, wie hoch das Risiko ist, dass illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gelangt ist:

- Findet illegaler Holzeinschlag im Herkunftsland statt?
- Wie hoch ist die Korruptionsgefahr im Herkunfts-/Lieferland?
- Wie komplex ist die Lieferkette, d.h. wie viele Vorlieferanten gibt es?

Risikominderung

Das Risiko kann bewertet werden, zum Beispiel durch Einholung zusätzlicher Informationen und Dokumente sowie ggf. durch die Prüfung unabhängiger Dritter. (Auditoren oder Zertifizierung).

Sanktionen bei Verstoß

Freiheitsstrafe

Geldstrafe

Abmahnung